

Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaften Unterstützte Beschäftigung (BAG UB e.V.) und Persönliches Budget (BAG PB e.V.):

Persönliches Budget – konsequente Umsetzung im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben

Einleitung

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sichert Menschen mit Behinderungen das Recht auf Selbstbestimmung, Wunsch- und Wahlrecht sowie gleichberechtigte Teilhabe zu. Das Persönliche Budget (PB) ist die zentrale Leistungsform zur Umsetzung dieser Rechte. Bereits seit dem 1. Januar 2008 besteht ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Leistungen in Form des Persönlichen Budgets. Die weiterhin geringe Nutzung des Persönlichen Budgets und die bestehenden Umsetzungsdefizite zeigen jedoch, dass dieser Anspruch in der Praxis noch immer nicht ausreichend verwirklicht wird. Das PB gibt Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, welche Unterstützung sie benötigen, von wem sie diese erhalten und wie sie ihr Leben gestalten möchten. Dafür erhalten Leistungsberechtigte einen Geldbetrag, mit dem sie entweder Leistungen selbstbestimmt einkaufen oder selbst zu Arbeitgebenden werden können.

Besonders bei der beruflichen Teilhabe spielt das PB eine entscheidende Rolle: Es ermöglicht individuell zugeschnittene Unterstützung, die Barrieren abbaut und echte Chancengleichheit schafft. Artikel 27 der UN-BRK fordert inklusive Arbeitsmärkte – das PB setzt genau hier an, indem es Menschen mit Behinderungen befähigt, ihre Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen aktiv mitzugestalten. So trägt es nicht nur zur persönlichen Unabhängigkeit bei, sondern stärkt auch eine inklusive Gesellschaft, in der gleichberechtigte und selbstbestimmte berufliche Teilhabe selbstverständlich ist.

Hintergrund

Sowohl die UN-Behindertenrechtskonvention als auch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichten dazu, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen, ohne jede Diskriminierung sicherzustellen. Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde dieser Anspruch gesetzlich weiter konkretisiert. Ziel ist es, Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe konsequent an den individuellen Bedarfen der leistungsberechtigten Personen auszurichten und ihre Selbstbestimmung zu stärken. Vor diesem Hintergrund können sämtliche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49 ff. SGB IX) auch als Persönliches Budget (§ 29 SGB IX) beantragt und erbracht werden. Das Persönliche Budget soll die Logik pauschalierter und in-

stitutionengebundener Leistungserbringung durchbrechen und individuelle, selbstbestimmte Gestaltung von Unterstützung ermöglichen.

Leistungsberechtigte erhalten dabei in der Regel einen monatlichen Geldbetrag, mit dem sie eigenverantwortlich ihre Selbstbestimmung ausüben und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe (§ 1 SGB IX) zielgerichtet verwirklichen können. Gleichberechtigte Teilhabe bedeutet nicht nur, an besonderen Orten lernen, arbeiten und wohnen zu können, sondern auch gleiche Chancen zu haben, am allgemeinen gesellschaftlichen Leben in der Schule, im Beruf und im Alltag teilzunehmen. Der ehemalige Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Karl Hermann Haack, befürwortete das Persönliche Budget als ein „sinnvolles und notwendiges Steuerungsinstrument gegen verkrustete Strukturen“.

Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse (BMAS-Evaluation 2026)

Die im April 2026 veröffentlichte Evaluation des Persönlichen Budgets im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), durchgeführt durch InterVal GmbH, bestätigt die enorme Bedeutung des Persönlichen Budgets für Selbstbestimmung und Teilhabe und zugleich das strukturelle Versagen in der Umsetzung.

Die Ergebnisse sind eindeutig:

- Bewilligungen hängen weiterhin stark vom Wohnort und vom zuständigen Träger ab
- Verfahren sind zu langsam, zu komplex und zu intransparent
- Menschen werden unzureichend informiert oder aktiv vom PB abgehalten
- Bedarfsermittlung bleibt häufig institutionszentriert statt personenzentriert
- Fachkräfte und Leistungsträger verfügen vielfach nicht über ausreichendes Wissen zum Persönlichen Budget

Die Studie macht klar: Das Problem liegt nicht im Persönlichen Budget selbst, sondern in seiner strukturellen und praktischen Ausbremsung durch die bestehende Umsetzungspraxis. Gleichzeitig wird deutlich: Dort, wo das Persönliche Budget konsequent eingesetzt wird, werden passgenaue und individuelle Unterstützungen möglich, die eine erfolgreiche Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt sichern.

Unsere zentralen Forderungen

1. Rechtsanspruch endlich konsequent durchsetzen

Das Persönliche Budget ist ein Rechtsanspruch – kein Ermessensinstrument. Dieser Anspruch muss ohne Einschränkungen, ohne Hürden und ohne versteckte Zugangsbe-

schränkungen umgesetzt werden. Alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben müssen auf Wunsch vollständig als Persönliches Budget erbracht werden – einschließlich Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern (§§ 56 ff SGB IX). Die Gesetzgebenden sind gefordert, fehlende sozialversicherungsrechtliche Regelungen nachzubessern (vgl. Positionspapier der BAG UB vom 21.03.2021).

2. Einheitliche und transparente Bewilligungspraxis

Die BMAS-Evaluation 2026 zeigt erhebliche Unterschiede in der Bewilligungspraxis zwischen Leistungsträgern und Regionen.

Wir fordern verbindliche bundesweite Standards für:

- Verfahrensdurchführung und Bewilligungen
- Fristen und Bearbeitungszeiten
- Bedarfsermittlung und Budgetbemessung
- transparente und verständliche Kommunikation

Teilhabe darf nicht vom Wohnort abhängen.

3. Wunsch- und Wahlrecht tatsächlich garantieren

Das Wunsch- und Wahlrecht ist kein Appell, sondern geltendes Recht. Leistungsberechtigte sind Expert:innen in eigener Sache und entscheiden selbstbestimmt über:

- Art der Unterstützung
- Leistungserbringende
- Organisation der Assistenz

Das Wunsch- und Wahlrecht umfasst grundsätzlich auch die Wahl nicht zertifizierter Leistungserbringender, sofern eine personenzentrierte, wirksame und dem individuellen Bedarf entsprechende Leistungserbringung sowie die erforderliche Qualitätssicherung gewährleistet sind. Eine formale Anerkennung oder Zertifizierung darf keine zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets sein. Eine Beschränkung auf vom Leistungsträger vorgegebene, anerkannte oder zertifizierte Leistungserbringende widerspricht dem Grundgedanken des Persönlichen Budgets sowie dem Wunsch- und Wahlrecht der Budgetnehmenden. Jede unangemessene Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts widerspricht dem Selbstbestimmungsanspruch der UN-Behindertenrechtskonvention sowie den Vorgaben des SGB IX.

4. Konsequente Personenzentrierung statt Maßnahmeorientierung

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben müssen sich konsequent an den individuellen Bedarfen, Fähigkeiten, Interessen und beruflichen Perspektiven der leistungsberechtigten Person orientieren. Maßgeblich ist nicht die Anpassung an bestehende Leistungs-

strukturen, sondern die Unterstützung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt.

Institutionelle und maßnahmeorientierte Strukturen ermöglichen häufig keine individuelle und passgenaue Unterstützung. Statt standardisierter Angebote braucht es flexible, personenzentrierte Lösungen, die sich an den jeweiligen Lebens- und Arbeitssituationen orientieren und Veränderungen im Verlauf berücksichtigen. Die BMAS-Evaluation 2026 bestätigt, dass personenzentrierte und individuell gestaltete Unterstützungsleistungen wesentlich zum Gelingen beruflicher Teilhabe beitragen. Das Persönliche Budget darf deshalb nicht an bestehende Systeme angepasst werden, sondern muss echte individuelle Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen.

5. Individuelle Bedarfsermittlung

Bedarfsermittlung ist kein Verwaltungsakt über Menschen, sondern ein partizipativer Prozess mit ihnen.

Sie muss:

- gemeinsam mit den Betroffenen auf Augenhöhe erfolgen
- personenzentriert, individuell und flexibel sein
- Veränderungen im Lebensverlauf und Arbeitsalltag berücksichtigen
- sich an den tatsächlichen Unterstützungsbedarfen orientieren

Bei der Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs ist auch die notwendige Unterstützung auf dem Weg zum Arbeits-, Qualifizierungs- und Ausbildungsort zu berücksichtigen.

6. Realistische Bemessung der Kosten

Die Höhe eines Persönlichen Budgets darf nicht allein auf Grundlage der für Sachleistungen festgelegten Kosten ermittelt werden, da diese in der Regel als standardisierte Gruppenmaßnahmen erbracht werden. In solchen Fällen fehlt die notwendige Vergleichbarkeit, da Gruppenangebote nicht den individuellen Bedarf abbilden. Vielmehr ist die Bemessung der Kosten individuell erbrachter Leistungen ausschließlich am konkreten individuellen Bedarf auszurichten. Dazu gehören auch solche Leistungen, die für die tatsächliche Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen erforderlich sind – insbesondere Mobilitätskosten, etwa für den öffentlichen Nahverkehr, Fahrdienste, Taxikosten oder, sofern notwendig, den Erwerb eines Führerscheins.

7. Abbau bürokratischer Hürden:

Der Zugang zum Persönlichen Budget ist weiterhin mit hohen bürokratischen Hürden verbunden. Komplexe Verfahren, unklare Zuständigkeiten und umfangreiche Nachweis-Forderungen erschweren die Inanspruchnahme und wirken häufig abschreckend. Es braucht eine einfache, einheitliche und transparente Form der Antragstellung, um den Zugang zum Persönlichen Budget zu erleichtern.

Dafür braucht es:

- klare Zuständigkeiten und verständliche Antragsverfahren
- aktive Unterstützung beim Zugang zum Persönlichen Budget
- den Abbau unnötiger Nachweis- und Verfahrenshürden

8. Angemessene und fristgerechte Leistungsbewilligung

Die Bewilligung von Leistungen im Persönlichen Budget hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach § 14 SGB IX zu erfolgen. Lange Bearbeitungszeiten verzögern notwendige Unterstützungsleistungen und gefährden die Teilhabe am Arbeitsleben.

Auch von Leistungsträgern müssen die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsbewilligung eingehalten werden. Verzögerungen seitens der Leistungsträger dürfen nicht zulasten der leistungsberechtigten Personen gehen. Bei Verzögerungen sollten klare Sanktionen gelten.

Resümee

Die genannten Forderungen sind Voraussetzungen für eine selbstbestimmte, gleichberechtigte und personenzentrierte Teilhabe am Arbeitsleben. Die gesetzlichen Grundlagen für das Persönliche Budget bestehen bereits – entscheidend ist nun ihre konsequente und bundesweit einheitliche Umsetzung in der Praxis.

Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sowie die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zum Persönlichen Budget müssen deshalb so weiterentwickelt und von den Leistungsträgern verbindlich angewendet werden, dass einfache, transparente und fristgerechte Verfahren, partizipative Bedarfsermittlungen, die konsequente Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts, eine bedarfsdeckende Budgetbemessung sowie ein niedrigschwelliger und barrierefreier Zugang zum Persönlichen Budget bundesweit sichergestellt werden.

BAG Unterstützte Beschäftigung e.V. verfolgt seit ihrer Gründung mit dem Konzept der Unterstützten Beschäftigung einen konsequent inklusiven Ansatz der Teilhabe am Arbeitsleben, damit allen Menschen mit Behinderungen, die dies wollen, der Zugang zu Arbeits-, Qualifizierungs- und Ausbildungsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes ermöglicht wird und ihre Beschäftigung nachhaltig erhalten bleibt.

BAG Persönliches Budget e.V. setzt sich seit ihrer Gründung für die bundesweite Umsetzung des Persönlichen Budgets als gleichberechtigte Leistungsform neben dem Sachleistungsprinzip ein. Ziel ist es, das Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe sowie die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen zu stärken.

Stand 15.07.2026